**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/705**

07. 06. 73

Sachgebiet 111

# Antrag

## des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

**betr. Einspruch des Jürgen Horlemann als Vertreter des Zentralkomitees der KPD,**
**Bevollmächtigte: RAe Brentzel, Kraetsch und Remé, Berlin,**
**gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972**
**– Az. 29/72 –**

### A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Nichtzulassung der KPD als Partei.

### B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit. Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestags Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BundesVerfGE Bd. 4, 370 [372 f.]).

### C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

### D. Kosten

entfällt

## Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

**Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. de With**
Vorsitzender und Berichterstatter

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache — Az. 29/72 — des Jürgen Horlemann als Vertreter des Zentralkomitees der KPD,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Brentzel, Kraetsch und Remé, Berlin, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner .................... Sitzung

am ............. beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1972 haben die o. a. Rechtsanwälte namens und in Vollmacht der KPD, vertreten durch das Zentralkomitee, dieses vertreten durch Jürgen Horlemann, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, die KPD habe form- und fristgerecht die Zulassung der KPD zur Bundestagswahl beantragt. Der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1972 den Antrag der KPD auf Zulassung zu den Wahlen vom 19. November 1972 zurückgewiesen.

Der Antrag der KPD auf Zulassung zu den Bundestagswahlen wurde vom Bundeswahlausschuß aus folgenden Gründen abgelehnt:

„1. Wegen des offenbar fehlenden tatsächlichen Willens zur Mitwirkung im Bundestag,

2. wegen der Möglichkeit der Verwechslung mit der bereits bestehenden Deutschen Kommunistischen Partei (DKP),

3. wegen der Namensgleichheit mit der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und

4. mangels Informationen über die Mitgliederzahl trotz Aufforderung."

Die Einspruchsführerin ist der Meinung, diese Begründung trage die Nichtanerkennung der KPD für die Bundestagswahl nicht. Weil durch diese Entscheidung des Bundeswahlausschusses eine politische Partei von der Wahl ausgeschlossen worden sei, ohne daß dafür eine Rechtsgrundlage bestanden hätte, sei die Bundestagswahl vom 19. November 1972 ungültig.

Die Kommunistische Partei Deutschlands sei eine politische Partei i. S. des Artikels 21 GG und des Gesetzes über die politischen Parteien vom 24. Juli 1967. Seit ihrer Gründung im Februar 1970 unter dem Namen Kommunistischen Partei Deutschlands/Aufbauorganisation (KPD/AO) wirke die KPD durch zahlreiche Zeitschriften, Verteilung von Flugblättern, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Demonstrationen an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit und nehme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß.

Im einzelnen wird dazu ausgeführt, durch öffentliche Veranstaltungen zu allen politischen Fragen fördere die KPD die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben. Die KPD rege die politische Bildung an und vertiefe sie durch umfassende Untersuchungen über die Lebensbedingungen der werktätigen Massen und der Aufdeckung der Angriffe der Monopole und ihres Staatsapparates auf die Interessen der arbeitenden Bevölkerung.

Dadurch, daß die KPD die kämpferischesten und klassenbewußtesten Bürger organisiere, qualifiziere sie sich für die Übernahme öffentlicher Verantwortung im Interesse des Volkes. Voraussetzung für die Anerkennung einer Organisation als Partei und ihrer Zulassung zu den Wahlen sei nicht, daß sie sich an jeder Wahl durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteilige. Nur durch die dauernde politische Aufklärungsarbeit gelänge es, die Willensbildung entscheidend zu beeinflussen. Dabei sei die Beteiligung an den Wahlen mit dem Ziel der Kandidatur zu den zu wählenden Gremien nur eine Möglichkeit der Beteiligung. Die andere ebenso legitime wie legale Möglichkeit sei diejenige, bei den Wahlen zu einer ungültigen Stimmabgabe zu mobilisieren. Denn das Wahlrecht bedeute gleichzeitig das Recht zu wählen, wie das Recht nicht zu wählen oder ungültig zu wählen. Dies ergäbe sich nicht zuletzt aus einem Vergleich mit dem Koalitionsrecht, wo diese drei Möglichkeiten allgemein als rechtmäßige Alternativen anerkannt seien. Die KPD habe schließlich ihr politisches Programm und ihre Statuten allgemein zugänglich veröffentlicht. Auf Grund dieses Programms nehme sie auf die politische Entwicklung im Parlament und Regierung Einfluß und sorge für eine ständige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen.

Die Einspruchsführerin vertritt die Auffassung, eine Möglichkeit der Verwechslung mit der bereits bestehenden DKP gebe es nicht. Diese Frage sei nicht allein danach zu beurteilen, ob eine gewisse „germanistische Ähnlichkeit" zwischen der jeweils verwendeten Abkürzung bestehe, sondern es müsse in

erster Linie nach der politischen Unterscheidung der Organisationen beurteilt werden. Aber auch schon aus der unterschiedlichen Reihenfolge der kennzeichnenden Worte werde jedem politisch bewußten Menschen sofort erkennbar, daß es sich um zwei unterschiedliche Organisationen handele. Wäre dies nicht der Fall, hätte die DKP längst in einem Namensschutzprozeß ihr Recht geltend gemacht. Entscheidend sei aber, daß es sich bei der DKP im wesentlichen nur um eine im Interesse der neuen bürgerlichen Klassen in der Sowjetunion und der DDR handelnde Organisation handele, die sich in ihrer ganzen Politik nicht nach den Interessen des Proletariats und der werktätigen Massen richte, sondern nach fremden, der deutschen Arbeiterklasse zuwiderlaufenden Interessen. Sowohl die offensichtlichen Unterschiede in der Politik der beiden Organisationen als auch die deutliche Unterscheidung im Namen selbst, sei ausreichend für die erforderliche, nach außen erkennbare Differenzierung, um eine Verwechslung auszuschließen.

Weiter, so führt die Einspruchsführerin aus, sei die Namensgleichheit mit der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) kein Grund für die Nichtzulassung der KPD zu den Bundestagswahlen 1972. Durch das rechtswidrige Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands, das im offensichtlichen Widerspruch zu dem Potsdamer Abkommen stehe, könne der Name der Vorhutorganisation des Proletariats, der sich in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung herausgebildet habe, nicht für die gesamte Dauer der Existenz der BRD illegal sein. Da es sich bei der KPD um keine Nachfolgeorganisation der 1956 verbotenen KPD handle, diese aber nach dem Verbot rechtlich nicht mehr existiere, stehe der Name KPD derjenigen Organisation zu, die es sich zur Aufgabe gesetzt habe, die historische Aufgabe des Proletariats, die Befreiung der Menschen von Unterdrückung und Ausbeutung, bis zu ihrer Erfüllung zu propagieren und durchzusetzen.

Letztlich meint die Einspruchsführerin, eine Pflicht zur Benennung der Mitgliederzahl bestehe nach dem geltenden Recht nicht. Eine solche Pflicht könne allenfalls in beschränktem Maße dann bestehen, wenn eine Partei Kandidaten und Listen zu einer Wahl aufstelle. Hinsichtlich dieser zur Wahl gestellten Personen möge eine Bezifferung notwendig sein. Für die Frage der Anerkennung als Partei sei sie es nicht, da es keine zahlenmäßig bestimmbare Größe gebe, von der die Qualität einer Partei als solcher abhänge. Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Bundeswahlleiter den mit der KPD geführten Schriftwechsel übermittelt und dabei insbesondere auf den Artikel des Zentralorgans der KPD „Rote Fahne", Nr. 60 vom 13. September 1972 (Seite 8) hingewiesen.

Dieser Schriftwechsel wurde den Bevollmächtigten der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 9. April 1973 zugeleitet und anheimgegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1973 haben die Bevollmächtigten von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht und u. a. folgendes ausgeführt:

Wie sich bereits aus dem Artikel in der „Roten Fahne" ergebe, lehne die KPD nicht grundsätzlich eine Mitwirkung im Bundestag ab, vielmehr gehe die KPD davon aus, daß sämtlichen politischen Wahlgremien, insbesondere aber dem Bundestag, eine wesentliche Rolle bei der politischen Willensbildung des Volkes zukomme. Sowohl aus dem angeführten Artikel als auch aus der von der KPD anläßlich der Bundestagswahl 1972 in hoher Auflage verbreiteten Broschüre

> „Gegen Monopoldiktatur — für Volksdemokratie. Nur Volksfeinde stehen zur Wahl. Stimmt ungültig."

gehe hervor, daß der politischen Auseinandersetzung mit den im Bundestag vertretenen politischen Parteien eine wesentliche Bedeutung insofern zugemessen werde, als von großen Bevölkerungsteilen politischen Auseinandersetzungen in diesem Gremium eine gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht werde. Ein fehlender tatsächlicher Wille zur Mitwirkung im Bundestag könne nicht daraus gefolgert werden, daß ihm nach der politischen Einschätzung des Bundestages durch die KPD nicht die zentrale Rolle zukomme, die ihm nach dem öffentlich erklärten Verständnis der im Bundestag heute mitwirkenden Parteien zukomme.

Die Bevollmächtigten der Einspruchsführerin wiederholen ihre in der Einspruchsbegründung dargelegte Auffassung, daß es für die Frage, ob die KPD als Partei zu den Bundestagswahlen 1972 hätte zugelassen werden müssen, nicht entscheidend sei, ob diese bereits für diese Wahl eigene Kandidaten aufstelle oder nicht. Sie vertreten die Auffassung, es sei herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, die Aufstellung eigener Kandidaten bei einer Wahl könne nicht als Voraussetzung für die Qualifizierung als politische Partei angesehen werden, da andernfalls die Neugründung einer politischen Partei praktisch ausgeschlossen wäre.

Zur Frage einer Pflicht zur Benennung der Mitgliederzahlen vertreten die Bevollmächtigten der Einspruchsführerin nach wie vor die Rechtsauffassung, daß eine solche Verpflichtung nicht bestehe. Eine gegenteilige Rechtsauffassung könne auch nicht aus den §§ 19 und 21 BWG in Verbindung mit § 2 PartG gefolgert werden.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, die KPD habe eine Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen und Demonstrationen durchgeführt, Zeitungen und Flugblätter in hoher Auflage verteilt und sonstige Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Daraus ergebe sich, daß es sich bei der KPD nicht um eine völlig unbedeutende Gruppierung handele, weshalb es genügen müsse darauf hinzuweisen, daß sich die KPD derzeit auf folgende Regionalkomitees (Landesverbände) mit unterschiedlicher Mitgliederzahl aufbaue: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg Wasserkante und West-Berlin.

Abschließend vertreten die Bevollmächtigten der Einspruchsführerin die Auffassung, aus der Auflagenhöhe des Zentralorgans der KPD „Rote Fahne" von 8000 zum Zeitpunkt der Antragstellung ergebe sich, daß bei dieser Gruppierung eine ausreichende

Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung gegeben sei. Im übrigen ergebe sich aus den bei den Unterlagen des Bundeswahlleiters befindlichen Exemplaren der Betriebszeitung der KPD, den verschiedenen kommunistischen Arbeiterpressen, daß die KPD über eine Vielzahl von Betriebszellen in zahlreichen Großbetrieben in der Bundesrepublik und West-Berlin verfüge.

Hilfsweise wird zu dieser Frage vorgetragen, daß auch bei Zugrundelegung der nach Pressemeldungen dem Bundestag amtlich bekannten Schätzungen über die Mitgliederzahl der KPD die Frage der genauen Bezifferung dieser Zahl nicht zur Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes des § 2 PartG angesehen werden könne. Auf Anregung des Wahlprüfungsausschusses hat der Bundesminister des Innern als gemäß § 6 Abs. 3 und 4 WPG von Amts wegen am Verfahren Beteiligter mit Schreiben vom 4. Juni 1973 zur Einspruchsbegründung Stellung genommen. In der Stellungnahme heißt es u. a., der Wahlausschuß habe mit Beschluß vom 12. Oktober 1972 zu Recht die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) für die Bundestagswahl 1972 nicht als Partei anerkannt. Denn die KPD sei keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG). Gehöre es nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG begrifflich zum Wesen einer politischen Partei, daß sie zwei Ziele verfolge, nämlich Einflußnahme auf die politische Willensbildung und Mitwirkung an der parlamentarischen Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag, so müsse für die KPD festgehalten werden, daß sie nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse nicht den Willen gehabt habe, sich an Wahlen zu beteiligen, um an der Vertretung des Volkes mitzuwirken. Für die KPD habe die Beteiligung an Wahlen allenfalls den Sinn, alsdann im Parlament, dem „Ort der Lüge" und der „Täuschung der Massen, die Cliquen der Monopalbourgeoisie zu entlarven".

Verschiedene Verlautbarungen der KPD, sich an Wahlen beteiligen zu wollen, könnten aufgrund der zahlreichen gegenteiligen Äußerungen und nach dem Gesamtbild der Vereinigung die Ernsthaftigkeit des Willens zur Mitwirkung an der parlamentarischen Vertretung des Volkes nicht unter Beweis stellen. Obwohl die KPD mit Schreiben vom 20. September 1972 ihre Beteiligung an der Bundestagswahl angezeigt habe, sei sie bereits zu diesem Zeitpunkt entschlossen gewesen, für die Wahl am 19. November 1972 keine Kandidaten aufzustellen. Die bloße Abgabe einer förmlichen Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter vermöge die tatsächliche Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen nicht zu ersetzen. Auch das Eingreifen in den Wahlkampf mache eine Vereinigung noch nicht zur politischen Partei. Auch sei in dem Aufruf zur Stimmenthaltung bei der Bundestagswahl 1972 nicht bereits eine rechtserhebliche Beteiligung an der Wahl zu erblicken.

Daß sich die KPD trotz ihrer Anzeige beim Bundeswahlleiter in Wirklichkeit von vornherein nicht durch die Aufstellung von Kandidaten an der Bundestagswahl habe beteiligen wollen, könne außerdem daraus hergeleitet werden, daß die Einspruchsführerin weder zur Zeit der Anzeige ihrer Wahlbeteiligung noch der Entscheidung des Bundeswahlausschusses irgendwelche Wahlbewerber nominiert oder Vorbereitungen dazu getroffen habe. Ebensowenig habe die Einspruchsführerin von der Möglichkeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen nach § 21 Abs. 3 BWG Gebrauch gemacht.

Aus all diesen Umständen ergebe sich eindeutig, daß es der KPD mit ihrer Ankündigung der Wahlbeteiligung nicht ernst gewesen sei. Soweit vereinzelt eine Bereitschaft zur Teilnahme an den Wahlen erklärt worden sei, müßten diese Bereitschaftserklärungen lediglich als Schutzbehauptungen angesehen werden, um alle legalen Positionen auszunutzen, die ein Vorgehen des Rechtsstaates gegen die KPD erschwerten. Um in den Genuß des Parteienprivilegs des Artikels 21 Abs. 2 GG zu kommen, wolle die KPD sich den Anschein geben, eine politische Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG zu sein. Dies habe sie auch offen nach dem negativen Beschluß des Bundeswahlausschusses erklärt.

Das Fehlen eines ernstlichen Willens zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag auf seiten der Einspruchsführerin beweise schließlich noch die Tatsache, daß die KPD sich erst zweieinhalb Jahre nach ihrer Gründung erstmals im September 1972 beim Bundeswahlleiter gemeldet und dabei nur die Beteiligung an den Bundestagswahl 1972 angezeigt habe. Bis heute sei sie, trotz ausdrücklicher Aufforderung, ihrer Verpflichtung aus § 6 Abs. 3 PartG nicht in vollem Umfang nachgekommen. Außerdem sei die KPD seit ihrer Gründung noch nie der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft ihrer Mittel nach den §§ 23 ff. PartG nachgekommen.

Die KPD weigere sich ferner, die Zahl ihrer Mitglieder bekanntzugeben. Diese Angabe sei für die Parteieigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG von wesentlicher Bedeutung; insbesondere dann, wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale zweifelhaft seien. Deshalb müsse sich die KPD gefallen lassen, daß aus ihrer Weigerung negative Schlüsse im Hinblick auf ihre Parteieigenschaft gezogen würden. Ihr Hinweis auf die Auflagenstärke bestimmter Presseerzeugnisse sei in diesem Zusammenhang nicht beweiskräftig.

In der Stellungahme des Bundesministers des Innern wird schließlich darauf hingewiesen, daß die KPD bis heute an keiner Parlamentswahl teilgenommen habe. Seit der Gründung der KPD am 28. Februar 1970 hätten in fast allen elf Bundesländern Landtagswahlen stattgefunden; an keiner dieser Parlamentswahlen habe sich die KPD mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt. Dieser Feststellung könne nicht entgegengehalten werden, daß eine politische Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei erst verliere, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Vorschlägen teilgenommen habe. Denn hier stehe nicht der Verlust des Parteicharakters zur Entscheidung, sondern die Frage, ob eine Vereinigung überhaupt Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG sei. Hierfür sei ausschlaggebend, ob eine Ver-

einigung, wenn sie sich schon nicht an Wahlen beteilige, dennoch den ernstlichen Willen zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten besitze. Diese Zielsetzung fehle der KPD jedoch, wie dargelegt, seit ihrer Gründung bis heute.

Abschließend vertritt der Bundesminister des Innern die Auffassung, der beanstandete Beschluß des Bundeswahlausschusses sei im übrigen für den Ausgang der Bundestagswahl am 19. November 1972 unerheblich gewesen. Da sich die KPD von vornherein nicht an dieser Wahl durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen habe beteiligen wollen, sei die Ablehnung ihrer Zulassung zur Wahl durch den Bundeswahlausschuß notwendig ohne Einfluß auf den Wahlausgang gewesen. Schon aus dieser Tatsache ergebe sich die Unbegründetheit des vorliegenden Wahleinspruches.

Zur Stützung seiner Auffassung verweist der Bundesminister des Innern auf Veröffentlichungen im Zentralorgan des kommunistischen Studentenverbandes „Rote Pressekorrespondenz", 3. Jahrgang 1971, Nr. 100 vom 29. Januar und Nr. 126/27 vom 30. Juli sowie auf einen Artikel aus der Zeitschrift „Rote Fahne" Nr. 60 vom 13. September 1972.

2.

Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch zulässig; er ist jedoch aus nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Bundeswahlausschuß für alle Wahlorgane verbindlich festzustellen, welche Vereinigungen ihre Beteiligung an der Bundestagswahl angezeigt haben und ob sie als Partei anzuerkennen sind. Diese Bestimmung des § 19 Abs. 3 BWG schließt nicht aus, daß die Feststellungen des Bundeswahlausschusses im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können.

Nach § 19 Abs. 1 BWG können Wahlvorschläge von Parteien und gemäß § 19 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 BWG auch von Wählergruppen von mindestens 200 Wahlberechtigten eingebracht werden. Für Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 7 Abgeordneten vertreten waren, muß der Bundeswahlausschuß nach Anzeige dieser Partei, daß sie sich an der Wahl beteiligen werde, die Parteieigenschaft feststellen (§ 19 Abs. 2 BWG). Für die einspruchsführende Partei hat der Bundeswahlausschuß die bereits zitierte Feststellung getroffen.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist nicht zu beanstanden. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Dieser Legaldefinition entsprechende Voraussetzungen sind bei der KPD nicht gegeben. Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, die Teilnahme an den Wahlen zu den Volksvertretungen gehörten zum Kern der Tätigkeit einer politischen Partei (vgl. BVerfGE Bd. 24, 260 [264]; Bd. 24, 300 [361]). Zwangsläufig ist mit dem Bestreben, im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Satz 1 GG auf die politische Willensbildung Einfluß zu nehmen, bei einer politischen Partei die Beteiligung an Wahlen verbunden. Aus diesem Grunde fallen politische Vereinigungen, die nicht an Wahlen in Bund oder Ländern teilnehmen wollen, nicht unter den Parteienbegriff, selbst wenn sie im übrigen konkrete politische Ziele verfolgen, über eine ausgebaute Organisation verfügen und eine zahlreiche Anhängerschaft haben (vgl. BVerfGE a. a. O. S. 264).

Der Wahlprüfungsausschuß ist einmütig der Auffassung und schließt sich insoweit der Stellungnahme des Bundesministers des Innern an, daß die KPD nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse nicht den Willen hatte, sich an Wahlen zu beteiligen, um an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitzuwirken. Wie aus ihren parteieigenen Publikationen hervorgeht, sieht die einspruchsführende KPD ihre Hauptaufgabe in der Revolution, in der Abschaffung des Parlamentarismus zugunsten einer unumschränkten Herrschaft des Proletariats, in der Form der Volksdemokratie und im Kampf um die Bolschewisierung. In der Verlautbarung der KPD „Sollen wir uns an der Wahl beteiligen?" im Zentralorgan „Rote Fahne", Nr. 60 vom 13. September 1972 heißt es entsprechend dieser Zielsetzung: „Diese Aufgaben und eine Beteiligung an den nächsten Wahlen schließen sich aus." Es wird zwar eingeräumt, daß die Beteiligung an Wahlen „eine, wenn auch äußerst wichtige flankierende Maßnahme sei". Der bolschewistische Aufbau der kommunistischen Partei sei jedoch der ausschlaggebende Faktor. Wörtlich wird dann fortgefahren: „Wenn es darum geht, in richtiger Anwendung der Dialektik von Untersuchungen führen, organisieren und kämpfen, Teile der Arbeiterklasse gegen einen Lohnstopp, gegen die zunehmende politische Unterdrückung, gegen die Verschlechterung der Lebenslage zu mobilisieren, dann ist es richtig, unsere Kräfte hier zu konkretisieren und nicht zur Ausnutzung einer flankierenden Maßnahme wie der Beteiligung an Wahlen."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich eindeutig, daß die einspruchsführende KPD nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht den Willen hatte, an der

Vertretung des Volkes in den Parlamenten mitzuwirken.

Die einspruchsführende KPD kann auch mit ihrem Hinweis, sie habe durch ihre Anmeldung beim Bundeswahlleiter gemäß § 19 Abs. 2 BWG ihre Absicht, sich an der Bundestagswahl beteiligen zu wollen, kundgetan, keinen Erfolg haben. Abgesehen davon, daß sie zu diesem Zeitpunkt bereits öffentlich ihre Entscheidung bekanntgegeben hatte, keine Kandidaten zur Wahl aufzustellen, vermag die bloße Abgabe einer förmlichen Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter die tatsächliche Beteiligung an einer Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen nicht zu ersetzen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist darüber hinaus der Auffassung, daß das bloße Eingreifen in den Wahlkampf eine Vereinigung noch nicht zur politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes macht. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist er der Meinung, daß, wenn für Parteien von der Verfassung und dem Parteiengesetz her der Wille zur Beteiligung an Parlamentswahlen und zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten gefordert wird, mehr als die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung im Wahlkampf verlangt wird. Daraus folgt, daß eine Vereinigung, wenn sie als Partei anerkannt werden will, sich selbst oder mit den von ihr aufgestellten Kandidaten zur Wahl stellen muß. Im übrigen kann darauf verwiesen werden, daß im Wahlkampf im allgemeinen neben den politischen Parteien, denen nach der Verfassung kein Monopol in der politischen Willensbildung des Volkes eingeräumt worden ist, noch andere Gruppierungen, insbesondere Bürgerinitiativen, in die politische Auseinandersetzung eingreifen, ohne Anspruch zu erheben, als politische Partei anerkannt zu werden.

Daß die KPD sich nicht an der Bundestagswahl beteiligen wollte, wird auch erhärtet durch ihr eigenes Verhalten. Denn der Bundeswahlausschuß traf seine Entscheidung gemäß § 19 Abs. 2 BWG über die Zulassung der Parteien erst am 12. Oktober 1972, d. h. nur vier Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die gemäß § 20 BWG am 16. Oktober 1972 ablief. Die KPD hatte jedoch weder zur Zeit der Anzeige ihrer Wahlbeteiligung noch der Entscheidung des Bundeswahlausschusses irgendwelche Wahlbewerber nominiert oder entsprechende Vorbereitungen getroffen. Etwaige Landeswahlvorschläge der KPD hätten gemäß § 28 Abs. 1 BWG von einer bestimmten Mitgliederzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet werden müssen. Mit einer entsprechenden Sammlung von Unterschriften hatte die KPD jedoch noch nicht einmal begonnen. Dasselbe gilt für die Möglichkeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 3 BWG.

Aus alle dem folgt, wie der Bundesminister des Innern in seiner Stellungnahme darlegt, daß die vereinzelt erklärte Bereitschaft der KPD zur Teilnahme an Wahlen lediglich eine Schutzbehauptung darstellt, um alle legalen Positionen auszunutzen, die ein Vorgehen des Rechtsstaates gegen sie erschweren würde. Offensichtlich will die KPD sich den Anschein einer politischen Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG geben, um in den Genuß des Parteienprivilegs des Artikels 21 Abs. 2 GG zu kommen. Diese Absicht ergibt sich im übrigen aus dem schon zitierten Beitrag in „Rote Fahne" vom 18. Oktober 1972. Auf Seite 8 Spalte 2 heißt es wörtlich: „In dieser Situation, in der wir selbst durch weitere konsequente Arbeit das Datum unserer Illegalisierung beschleunigen, müssen wir alle legalen Positionen festigen und ausbauen. Eine Beteiligung am Wahlkampf, das heißt, die Anerkennung der Partei im Sinne des Parteiengesetzes und des Wahlgesetzes ist ein Hebel innerhalb der Ausnutzung und Befestigung legaler Positionen."

Die einspruchsführende KPD muß sich ferner entgegenhalten lassen, daß sie erst zweieinhalb Jahre nach ihrer Gründung sich zwar erstmals im September 1972 beim Bundeswahlleiter gemeldet hat, um ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1972 anzuzeigen, sie es jedoch trotz ausdrücklicher Aufforderung unterlassen hat, ihrer Verpflichtung aus § 6 Abs. 3 PartG, wonach der Vorstand einer Partei verpflichtet ist, dem Bundeswahlleiter Satzung und Programm der Partei, die Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen mitzuteilen, nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Darüber hinaus ist die KPD seit ihrer Gründung bisher noch keinmal der Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft ihrer Mittel gemäß §§ 23 ff. PartG nachgekommen.

Wenn die Einspruchsführerin geltend macht, eine Verpflichtung zur Benennung der Mitgliederzahl bestehe nach geltendem Recht nicht, so muß sie sich entgegenhalten lassen, daß es zwar keine ausdrückliche Verpflichtung im genannten Sinne gibt, gleichwohl die Mitgliederzahl jedoch für die Zuerkennung der Parteieigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG von wesentlicher Bedeutung ist. Dies muß um so mehr gelten, wenn die übrigen im § 2 PartG genannten Tatbestandsmerkmale zweifelhaft sind. Die Offenbarung der Mitgliederzahl ist im Rahmen der Prüfung der Parteieigenschaft zum Zwecke der Zulassung zur Bundestagswahl für sogenannte neue Parteien keine unzumutbare Anforderung, wenn sich aus den Gesamtumständen der Eindruck aufzwingt, daß es auch im übrigen an den Tatbestandsmerkmalen einer politischen Partei ermangelt. Erst wenn die Ernsthaftigkeit des Willens an Wahlen zu Parlamenten mitzuwirken unterstellt werden könnte, würde die Mitgliederzahl, insbesondere bei neuen Parteien, eine geringere Rolle spielen können. Der Hinweis auf eine Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen, Demonstrationen, Zeitungen, Flugblätter und sonstiger öffentlicher Arbeit der KPD läßt jedoch für sich allein keinen Rückschluß auf die Mitgliederstärke einer Vereinigung zu. Insbesondere kann aus der Behauptung, das Zentralorgan der KPD, die „Rote Fahne", sei zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Auflagenhöhe von 8 000 Exemplaren verteilt worden, kein Rückschluß auf die Mitgliederstärke gezogen werden. Dies gilt nicht nur für die einspruchsführende KPD, sondern für alle politischen Parteien. Nur wenn nachgewiesen werden könnte, daß das Zentralorgan der KPD ausschließlich Mit-

gliedern der KPD zugänglich sein sollte, wäre ein Rückschluß auf die Parteienstärke möglich. Eine entsprechende Verteilung der „Rote Fahne" hat die Einspruchsführerin jedoch nicht behauptet. Auch ihr Hinweis, sie hätte mehrere Regionalkomitees (Landesverbände) mit unterschiedlicher Mitgliederzahl aufgebaut, so in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg Wasserkante und West-Berlin, greift nicht durch, da auch aus der Zahl der Landesverbände keine Rückschlüsse auf die Mitgliederzahl möglich sind.

Die Unhaltbarkeit der Auffassung der Einspruchsführerin ergibt sich auch aus der Widersprüchlichkeit ihrer Argumentation, wenn sie meint, eine Pflicht zur Benennung der Mitgliederzahlen könne allenfalls in beschränktem Maße dann bestehen, wenn eine Partei Kandidaten und Listen zu einer Wahl aufstelle. Hinsichtlich dieser zur Wahl gestellten Personen möge eine Bezifferung notwendig sein. Wenn diese Argumentation der Logik nicht völlig entbehren soll, bedeutet sie nichts anderes, als daß die Einspruchsführerin durch Verweigerung der Angabe von Mitgliederzahlen ihren Willen zur Nichtteilnahme an den Wahlen bekundet hat.

Aus diesem Grunde kann die Einspruchsführerin auch nicht mit ihrer Behauptung gehört werden, der Aufruf zu einer ungültigen Stimmabgabe sei eine legitime Form der Beteiligung an der Wahl. Denn aus § 2 Abs. 2 PartG muß geschlossen werden, daß unter Teilnahme an Wahlen als Kernstück der Tätigkeit der politischen Parteien die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen gehört (vgl. BVerGE Bd. 24, 260 [264 f.]). Damit ist im Wege des Umkehrschlusses festgestellt, daß lediglich ein Aufrufen zur Stimmenthaltung keine rechtserhebliche Beteiligung an einer Wahl ist.

Der Einwand der Bevollmächtigten der Einspruchsführerin, die Frage der Aufstellung eigener Kandidaten in einer Wahl könne nicht als Voraussetzung für die Qualifizierung als politische Partei angesehen werden, da andernfalls die Neugründung einer politischen Partei praktisch ausgeschlossen wäre, greift ebenfalls nicht durch. Abgesehen davon, daß sich die KPD trotz ihrer Gründung am 28. Februar 1970 bisher an keiner Parlamentswahl beteiligt hat, obwohl nach der Gründung in fast allen elf Bundesländern Landtagswahlen stattgefunden haben, gilt der Schutz für neugegründete politische Parteien nicht unbegrenzt und nur dann, wenn ihr Wille, sich demnächst nach Konsolidierung an politischen Wahlen beteiligen zu wollen, eindeutig offenkundig ist. Dies gilt nicht für die Einspruchsführerin, wie bereits ausführlich dargelegt wurde. Der Wahlprüfungsausschuß schließt sich im übrigen auch der Auffassung des Bundesministers des Innern an, daß dieser Rechtsauffassung nicht entgegengehalten werden kann, eine politische Vereinigung verliere ihre Rechtsstellung als Partei erst dann, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Abs. 2 PartG). Bei der Einspruchsführerin geht es nämlich nicht um den Verlust des Parteicharakters, sondern vielmehr um die Frage, ob die KPD überhaupt als Partei im Sinne des PartG § 2 Abs. 1 Satz 1 gewertet werden konnte. Wie bereits ausgeführt, ist für diese Frage entscheidend, ob die Vereinigung den ernstlichen Willen zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in Parlamenten besitzt. Aus den dargelegten Gründen fehlt es an einer entsprechenden Zielsetzung bei der KPD jedoch seit ihrer Gründung bis heute.

Für die Frage, ob eine Vereinigung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzuerkennen ist oder nicht, ist ohne Belang, ob sie sich selbst als Partei bezeichnet oder nicht. Ebenso ist die Rechts- oder Organisationsform rechtlich ohne Bedeutung.

Ist die Nichtanerkennung der einspruchsführenden KPD als Partei durch den Bundeswahlausschuß somit nicht zu beanstanden, kann der Einspruch insoweit auch keinen Erfolg haben.

Auf die Frage, ob die Nichtanerkennung der KPD auch auf eine evtl. Namensgleichheit mit der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) gestützt werden könnte, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob durch eine Zulassung der KPD eine Verwechslungsgefahr mit der DKP zu befürchten gewesen wäre.

Der Wahlprüfungsausschuß vertritt schließlich einmütig die Auffassung, daß der von der Einspruchsführerin beanstandete Beschluß des Bundeswahlausschusses — Nichtanerkennung als Partei — für den Ausgang der Bundestagswahl 1972 offensichtlich unerheblich war. Wollte sich die KPD von vornherein, wie dargelegt, nicht an dieser Wahl durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen beteiligen, ist ihre Nichtzulassung zur Wahl durch den Bundeswahlausschuß notwendigerweise ohne Einfluß auf den Wahlausgang geblieben.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .................................. — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.